

# **Satzung**

## **Turn- und Sportverein Minderheide 1895 e.V.**



**in der Fassung vom 08.02.2008  
Ergänzungen vom 15.03.2024**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Allgemeines	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Gliederung	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Rechte und Pflichten	4
§ 8	Beiträge	4
§ 9	Organe	5
§ 10	Der Vorstand	5
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
§ 13	Einberufung von Mitgliederversammlungen	6
§ 14	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	7
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 16	Vereinsjugend	8
§ 17	Abteilungen	8
§ 18	Ältestenrat	9
§ 19	Verleihung von Ehrungen	10
§ 20	Kassenprüfer	10
§ 21	Ordnungen	10
§ 22	Haftung	11
§ 23	Auflösung des Vereins	11
§ 24	Inkrafttreten	11

## **§ 1 Name, Sitz und Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Minderheide 1895 e.V. Er hat seinen Sitz in Minden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
  - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 3 Gliederung**

Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern (aktiven und passiven Mitgliedern)
  - Ehrenmitgliedern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Passives Mitglied kann auch eine juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in *Textform* zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum *Ende* eines *Halbjahres* (30.06.; 31.12.) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins (§ 26 BGB). Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen einem Monat nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, das Ansehen des Vereins ist zu wahren.
3. Außer dem Ausschluss nach § 6 Ziffer 3 kann ein Mitglied mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden,
  - wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unsportlichen Verhaltens.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder verhängt werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins

Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen einem Monat nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und nach Genehmigung des Vorstandes können zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen nach Absatz 1 im Bedarfsfall von den Abteilungsmitgliedern Abteilungsbeiträge erhoben werden, die von den betreffenden Abteilungen satzungsgemäß verwendet werden müssen.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ältestenrat

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Beitragskassierer,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) den Spartenleitern,
  - g) dem Jugendleiter
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Einzelpersonen einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Außerdem sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Spartenleiter und des Jugendleiters - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Abschluss der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z. B. im Sinne des § 3 Nr. 26A EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch

die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand dies bestimmt oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

### **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Bestätigung des Jugendleiters,
- e) Bestätigung der Spartenleiter
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ernennung von Ehren-vorsitzenden und -mitgliedern,
- l) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen,
- m) Beschlussfassung über Anträge,
- n) Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform, per Brief oder Mail in der die Tagesordnung mitgeteilt wird. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens sieben Tagen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden, sonstige Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.

## § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies gefordert wird. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes kann auch in der Weise geschehen, dass über die vorliegenden Vorschläge geschlossen abgestimmt wird (Blockwahl).
2. Bei Neuwahlen übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.
3. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten als Erste das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung oder einer tatsächlichen Berechtigung sofort das Wort erteilt werden.
4. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung oder Verwarnung, Verweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
5. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort abzustimmen. Gegenanträge und Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Versammlungsleiter, bei Anträgen nur noch ein Gegner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
7. Es wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
8. Über den Verlauf jeder Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.
9. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.



10. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
11. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
12. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 16 Vereinsjugend**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. In der Jugendordnung werden u.a. die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Jugendleiters, des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses festgelegt. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 17 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand (mindestens bestehend aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter) geleitet. Die Abteilungsvorstände werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleiben im Amt, bis die Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung wählt oder eine neue Abteilungsleitung vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.
3. Durch Abteilungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss und die Höhe der Beiträge müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten selbständig, organisieren in eigener Verantwortung den Übungs- und Wettkampfbetrieb und andere abteilungsinterne Veranstaltungen. Dabei sind sie an die Beschlüsse und Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden, wenn Interessen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
6. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
7. Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
8. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
9. Die Abteilungsversammlungen müssen jährlich, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, damit Kassenberichte, Beschlüsse und Wahlergebnisse vorliegen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.
10. Der Abteilungsleiter oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied der Abteilungsleitung ist Mitglied im Vorstand des Vereins.
11. Eine rechtswirksame Vertretung einer Abteilung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins erfolgen. Dieser ist auch zuständig und verantwortlich für den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, einschließlich der Verträge mit bezahlten Übungsleitern und anderen bezahlten Kräften.

## **§ 18 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 10 Jahren Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch in der Weise geschehen, dass über die vorliegenden Vorschläge geschlossen abgestimmt wird (Blockwahl). Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.
2. Seine Aufgabe besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen, zwischen den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen. Hierfür kann der Ältestenrat von jedem Mitglied angerufen werden. Bei Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 5.1), den Vereinsausschluss von Mitgliedern (§ 6.3) und Sanktionen (§ 7.3) hat er die endgültige Entscheidung zu treffen.
3. Der Ältestenrat wirkt bei der Ernennung von Ehrenvorsitzenden und der Ehrung von Mitgliedern mit.
4. Der Ältestenrat kann an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

- Über die Sitzungen des Ältestenrats ist Protokoll zu führen. Der Inhalt der Beratungen ist geheim. In das Protokoll sind nur der Wortlaut der Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand und den Betroffenen mitzuteilen.

### **§ 19 Verleihung von Ehrungen**

- Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
- Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden.
- Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung.
- Für langjährige treue Mitgliedschaft kann die Vereinsehrennadel verliehen werden. Die Vereinsehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Die Verleihung setzt voraus:
  - Für die silberne Ehrennadel eine 25jährige Vereinszugehörigkeit als Mitglied,
  - für die goldene Ehrennadel eine 40jährige Vereinszugehörigkeit als Mitglied.

### **§ 20 Kassenprüfer**

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung, Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl für zwei Jahre, aber nur für zwei der drei Prüfer, ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr - vor der Mitgliederversammlung - rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Abteilungskassen und etwaige Sonderkassen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 21 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Ehrenordnung, eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## § 22 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

## § 23 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

## § 24 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 8. Februar 2008 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
2. Änderungen der §2, § 6, §10, §13, §14, §23 und §24 wurden von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen, die Änderungen treten ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Kassenwart)

\_\_\_\_\_  
(Stellvertretende(r) Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Stellvertretende(r) Vorsitzender)